

RS Vwgh 2000/5/3 99/01/0453

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.2000

Index

24/01 Strafgesetzbuch

25/04 Sonstiges Strafprozessrecht

Norm

StGB §28;

StGB §31;

StRegG §8;

TilgG 1972 §4 Abs5 idF 1996/762;

TilgG 1972 §6 idF 1996/1/146;

Rechtssatz

Lässt sich das Absorptionsprinzip (§ 28 StGB) nicht mehr durchführen, weil zusammentreffende Straftaten, die nach der Begehungszeit Gegenstand eines Urteils sein könnten, nicht zugleich abgeurteilt werden, zB und vor allem, wenn sich nach einer Verurteilung herausstellt, dass der Täter vor diesem Urteil noch eine weitere strafbare Handlung begangen hat, soll der Täter durch die gesonderte Aburteilung der neu hervorgekommenen strafbaren Handlung grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden, als er bei gleichzeitiger Aburteilung gewesen wäre. Gemäß § 4 Abs 5 erster Satz TilgG 1972 gelten Verurteilungen, die zueinander im Verhältnis des § 31 StGB stehen, für die Tilgung nicht als gesonderte Verurteilungen. Was für die Tilgung gilt, hat im gleichen Maße für die Beschränkung der Auskunft nach § 6 TilgG zu gelten (Ähnlichkeitsschluss aus § 4 Abs 5 TilgG 1972; vgl. hiezu auch Kunst-Petrik2, Tilgungsgesetz 1972, Strafregistergesetz 1968 (Kurzkommentar), S 52).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999010453.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>